

Stellungnahme von Diethelm Raff, Präsident Verein für Direkte Demokratie, PF, 8706 Meilen zum Landesgesetz Bürgerbeteiligung in Südtirol

info@direkte-demokratie.ch, 0041 79 822 77 86

Vorbemerkungen

1. Wir erlauben uns aufgrund einer Anfrage, die vorliegende Gesetzesvorlage in Südtirol daraufhin zu untersuchen, ob sie die Einübung der Kultur der Direkten Demokratie fördern könnte oder nicht und welche Teile wie angepasst werden müssten, damit diese direktdemokratische Kultur gefördert wird. Sie ist keine Stellungnahme für oder gegen eine Partei. Direkte Demokratie soll darauf hinwirken, das Zutrauen in den Mitmenschen und in sich selbst zu stärken. Insbesondere wird das gemeinsame Wohl die Sache aller, der konstruktive Austausch untereinander über die öffentlichen Angelegenheiten und deren Lösungen wird grösser, die Perspektiven anderer erhalten mehr Bedeutung und das Wissen über das gesamte Leben wird grösser, wenn jeder und jede ständig aufgefordert wird, sich die beste Lösung über das Private hinaus zu überlegen.
2. Wir befürworten die Beschäftigung mit der Frage eines Gesetzes über Volksinitiative. Es ist eine Reaktion auf den unüberhörbaren Wunsch heutiger freier, aufgeklärter und gebildeter Bürger, direkt und kontinuierlich die öffentlichen Angelegenheiten selbst zu bestimmen und die vorübergehende Delegation an Abgeordnete oder Regierung mit ihrer Verwaltung oder Richter jederzeit wieder in die eigenen Hände nehmen zu können. Die Bürger als frei und gleich Geborene, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heisst, nehmen sich heute heraus, nicht mehr dem überholten autoritären Menschenbild zu folgen. Der Einzelne will sein angeborenes Recht auf Selbstbestimmung auch ausüben und sich nicht mehr durch überholte Auffassungen daran hindern lassen.

Die freien Tiroler sind seit Jahrhunderten gewohnt und haben immer wieder bewiesen, dass sie sich nichts aufzwingen lassen, auch wenn sie sich wie überall dafür ausdauernd einsetzen müssen.

Der Staat ist nicht dazu da, die Bürger zu befehlen, zu manipulieren, zu organisieren, sondern ist nur denkbar als legitimer Staat, der den Willen der freien Bürger zum Ausdruck bringt. Jeder Einzelne muss frei sein und die Bürger als Ganzes müssen in einem Gemeinwesen frei sein können. Insofern sind die Abgeordneten, die Regierung, die Justiz und die Verwaltung nur dann legitimiert, Entscheidungen zu treffen, wenn sie in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Willen der Bürger stehen. Ob diese Übereinstimmung vorhanden ist, kann nur dadurch überprüft werden, dass die Bürger jederzeit alle Entscheidungen so leicht wie möglich zur Debatte stellen können und zu einer verbindlichen Entscheidung des ganzen Gemeinwesens führen können.

Diese Möglichkeit ist keine Infragestellung der verschiedenen Institutionen, sondern dient der besseren Legitimierung dieser Institutionen, indem sie den Volkswillen möglichst abbilden können und die Bürger jederzeit ihren eigenen Willen zum Ausdruck bringen können. Das führt zu einer Stabilisierung eines Gemeinwesens, weil politische Unzufriedenheit nur dann entstehen kann, wenn die freie Auseinandersetzung und die Selbstbestimmung nicht gewährleistet ist.

Zudem wird mit Abstimmungen erst möglich, die gesamte Fachkompetenz in einem Gemeinwesen verfügbar zu machen, indem Fachpersonen aufgefordert sind, vor einer Abstimmung ihr Wissen zur Verfügung zu stellen.

Jedem vernünftigen Menschen muss es einleuchten, dass es besser ist, wenn wichtige Fragen von möglichst vielen besprochen werden, damit die beste Lösung gefunden werden kann. Denn wer will behaupten, dass einzelne Ausgewählte mehr Aspekte einbeziehen könnten als alle interessierten

Mitglieder eines Gemeinwesens, wenn es um sachliche Klärungen geht? Wer die überholte Idee verfolgt, dass es Auserwählte geben könnte, die besser wissen, was für alle gut ist, der wird möglichst hohe Hürden einbauen wollen, damit das Volk nicht falsch entscheidet. Wer aber weiss, wie viel Elend sogenannte Eliten in der gesamten niedergeschriebenen Geschichte hervorgerufen haben, der muss begründen, warum er nicht den Eliten misstraut, sondern dem Volk. Wir befürworten deshalb aus Vernunftgründen, aus Gründen eines freiheitliche Gemeinwesens, aus Gründen der Legitimierung des Gemeinwesens von gebildeten, freiheitsliebenden und aufgeklärten Bürgern und wegen der geschichtlich belegten freiheitsliebenden Tirolern möglichst niedrige Hürden für Abstimmungen.

3. Der vorgeschlagene Gesetzestext strotzt leider vor Einschränkungen der Freiheitsrechte und Selbstbestimmungsrechte der Bürger, die von einer Angst vor dem Volkswillen und von einer überholten autoritären Staatsvorstellung zeugen, die wir nicht teilen.

Mit den verschiedensten Massnahmen wird der Ausdruck des allgemeinen Willens versucht zu verhindern. Diese Einteilung in eine zwar gewählte, aber dadurch scheinbar abgehobene Elite und dem sonstigen Volk, ist längst überholt und ärgerlich. Die Gewählten, die Regierung, die Verwaltung, die Richter sind nicht grundsätzlich gescheiter oder überlegener. Sie stellen sich lediglich für eine beschränkte Zeit und stellvertretend zur Verfügung, um möglichst dem Willen der Bevölkerung entsprechende Regelungen zu besprechen und einzuführen. Dies geschieht jedoch nur, solange nicht die Bürger selbst ihre Selbstbestimmung in die Hand nehmen wollen. Jeder demokratisch Gesinnte sollte daran Freude haben, die im Sinne der Bürger stellvertretend ausgesprochenen Regelungen von diesen selbst unbeschränkt überprüfen zu lassen. Denn es sollte ein Anliegen jedes Verantwortungsträgers sein, sich in Übereinstimmung mit den Bürgern befinden zu wollen.

Nun zu den einzelnen Artikeln des vorgeschlagenen Gesetzes

- 1. Wir lehnen grundsätzlich ab, dass zuerst ein Bürgerantrag laut Artikel 2 bzw. eine Bürgerinitiative laut Artikel 3 durchgeführt werden muss und danach zum gleichen Thema noch einmal Unterschriften für eine Volksbefragung bzw. einen Volksentscheid laut Artikel 4 und Artikel 5 gesammelt werden müssen.**

Der Bürgerantrag sollte zur Volksbefragung und die Bürgerinitiative zum Volksentscheid definiert werden. Die Anzahl Unterschriften bleiben gleich. Der Landtag bzw. die Landesregierung kann wie vorgesehen Stellung nehmen und einen Gegenvorschlag erarbeiten. Diese können aber einen Volksentscheid bzw. Volksbefragung nicht verhindern.

- 2. Wir lehnen es ab, dass laut Artikel 3 Absatz 4 die Beschlüsse der Landesregierung und die Dekrete des Landeshauptmannes der Landeshauptfrau oder eines Landesrates/einer Landesrätin nur dann Gegenstand einer Bürgerinitiative sein können, sofern sie von Landesinteresse sind.** Es ist zu hoffen, dass die Landesregierung nur Dekrete erlässt und Beschlüsse fasst, die im Landesinteresse sind. Falls sie nicht im Landesinteresse sein sollten, dann sollten sie umso mehr in Frage gestellt werden können.

Wenn Dekrete und Beschlüsse aber unwichtig sind, dann können sie in diesem Zusammenhang verhindert werden, was die Verwaltungskosten senken würde.

Falls Dekrete und Beschlüsse hingegen nur kleine Änderungen herbeiführen oder sinnvolle und angemessene Ausführungsbestimmungen für beschlossene Gesetze darstellen, dann wird sich nie eine genügende Anzahl Bürger finden lassen, die dafür Unterschriften sammeln wollten, weshalb es keine Beschränkung im Gesetz geben muss gemäss dem Prinzip, dass Gesetzesbestimmungen nur dann formuliert werden sollen, wenn sie begründet sind.

- 3. Die Beschränkung dieses Gesetzes laut Artikel 6 Absatz 2 auf Abstimmungen, die Steuern und Haushalt, Gehälter der Landesorgane, Minderheitenschutz sowie Umsetzung**

internationaler Verträge betreffen, sollte gestrichen werden.

- a) Steuern und Haushalt des Landes müssen nicht vor dem Volk geschützt werden. In der Schweiz stimmt jede Gemeindeversammlung im ganzen Land sogar ohne Unterschriftensammlung über genau diese Geschäfte ab. Man meint hier, dass dieser Vorgang der eigentliche Kern der direkten Demokratie ist. Denn mit den finanziellen Schwerpunkten zeigt sich, was für ein Land besonders wichtig erscheint. Und da wir als Bürger über uns selbst bestimmen wollen, wollen wir gerade dort Einfluss nehmen können, welche Steuern wir bezahlen, wieviel wir bezahlen und wohin unsere Steuergelder fließen.
- b) Arbeitet das Personal und die Organe der Landesregierung gut, dann bezahlen die Bürger dafür auch Geld. Es ist im Gegenteil gut, wenn die Bürger wissen und akzeptieren, was die Organe ihrer Selbstverwaltung kosten.
- c) Der Minderheitenschutz verschiedener Art wie Sprache und Religion ist grundsätzlich sehr sinnvoll. Mit diesem Artikel kann sich allerdings jede Gruppe als Minderheit definieren oder als solche definiert werden und ist dadurch dem Bürgerwillen entzogen. Zudem ist die Ausgestaltung des Minderheitenschutzes von den Bürgern zu bestimmen. Dieser kann sehr verschieden ausfallen. Richtig ist festzuhalten, dass verschiedene Sprachgruppen nicht diskriminiert werden dürfen.
- d) Wir halten fest, dass laut Angaben deutscher Parlamentarier bis zu 80% der Gesetze von der EU vorbestimmt sind. Wir lehnen es ab, dass internationale Verträge abgeschlossen werden können, ohne dass die Bürger dazu etwas zu sagen haben. Damit wird das Selbstbestimmungsrecht in den meisten Bereichen aufgehoben. Zudem können Verträge unterschiedlich umgesetzt werden. Auch Juristen interpretieren Verträge lediglich nach ihrer eigenen Weltanschauung und sind bei der Frage, was die Bürger wollen, auch nur ein Bürger unter anderen. Deshalb können und sollen gerade auch die ausführenden Akte in Frage gestellt werden sind Bürgerin der EU ein grosser Teil.

4. Wir lehnen die Darlegung finanzieller Folgen einer Bürgerinitiative ab. Der in Artikel 3 Absatz 2 geforderte Darlegung, wie die finanziellen Folgen eines neuen Gesetzes oder eines abgeänderten Gesetzes zu bewältigen sind, widerspricht Artikel 6 Absatz 3, in dem berechtigterweise gefordert wird, dass inhaltlich nicht zusammenhängende Sachbereiche nicht gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden dürfen.

Wenn aber dargelegt werden soll, woher die finanziellen Mittel für ein Anliegen kommen sollen, müssen inhaltlich verschiedene Sachbereiche benannt werden. Im Gegensatz dazu ist die Landesregierung und das Parlament bei neuen Gesetzen nicht verpflichtet zu benennen, woher der Finanzierungsbedarf kommen soll. Deshalb ist in diesem Abschnitt zu fordern, dass von den Initianten lediglich dargelegt wird, welche finanziellen Folgen eine Bürgerinitiative vermutlich haben könnte. Bekanntermassen kann selbst eine Verwaltung selten realistisch abschätzen, wie hoch die finanziellen Folgen eines neuen Gesetzes sein werden.

5. Einen Bürgerantrag laut Artikel 2 befürworten wir grundsätzlich.

Er stellt eine Bitte an die Landesregierung dar und ist dann sinnvoll, wenn die Landesregierung die Anliegen der Bürger gerne entgegennimmt. Er ist jedoch so unverbindlich ausgestaltet, dass wir uns nicht vorstellen können, dass dieser jemals genutzt werden wird. Wenn wir die Schweiz betrachten, wird dort die ähnlich ausgestaltete Petition kaum noch verwendet, weil die Verwaltung und die Regierung sich von den Bürgern zu weit entfernt sieht, sich nicht mehr als Diener der Bürger sieht, sondern als Kundencenter, die den Kunden ihre Entscheidungen verkaufen will.

6. Die Einschränkung der Beantragung einer Bürgerinitiative laut Artikel 6 Absatz 4 in die Zeit zwischen 12 Monaten vor der Wahl und 3 Monate vor der neuen Wahl des Landtags

lehnen wir ganz ab.

In dieser Zeit können alle umstrittenen Beschlüsse, Dekrete oder Verwaltungsakte und Gesetze durchgesetzt werden, von denen man befürchten könnte, sie würden von den Bürgern nicht akzeptiert. Bei genauem Lesen bedeutet dies, dass es sehr lange keine Abstimmungen geben wird: Eine Richterkommission kann 2 Monate lang einen Antrag prüfen, danach müssen die Initianten innerhalb von 10 Tagen die Einwände prüfen, danach kann die Richterkommission wieder 1 Monat lang Einspruch erheben, dann werden 6 Monate Zeit für die Unterschriftensammlung gewährt, danach kann sich die Richterkommission wieder 1 Monat Zeit nehmen, um zu beurteilen, ob genügend Unterschriften zustande gekommen sind.

7. Die Einschränkung der Unterschriftensammlung laut Artikel 6 Absatz 4 in der Zeit 3 Monate vor und nach der Neuwahl des Landtags lehnen wir ebenfalls ab. Einschränkung der Unterschriftensammlung auf diese Zeit bedeutet, dass man mit der Vorbereitung, der Kontrolle und dem Zeitraum für die Unterschriftensammlung von 180 Tagen beinahe ein Jahr lang keine Initiative starten kann und damit sind die direktdemokratischen Rechte in dieser Zeit wieder aufgehoben sind.

8. Wir lehnen Artikel 6 Absatz 6 ab: Es dürfen keine Bürgerentscheide in die Wege geleitet werden, wenn in den letzten 5 Jahren zu derselben Frage schon ein Bürgerentscheid getroffen worden ist.

Es könnten in dieser Zeit Änderungen durch Dekrete oder Gesetze in einer Frage verabschiedet worden sein, so dass auch ein erneuter Volksentscheid in die Wege geleitet werden sollte. Es sollte wenigstens ergänzend aufgenommen werden, dass dies nur gilt, wenn in dieser Zeit keine Änderung durch Dekrete oder Verordnungen oder Gesetze in diesem Sachgebiet vorgekommen sind. Wir verstehen den Begriff Bürgerentscheid synonym für Volksentscheid in anderen Artikeln dieses Gesetzesvorschlages.

9. Wir lehnen Artikel 9.1 ab, in dem festgehalten wird, dass eine Richterkommission entscheidet, ob eine Bürgerinitiative inhaltlich zugelassen werden kann.

3 Richter haben eine persönliche Meinung, wie die Verfassung und die gemeinschaftliche Rechtsordnung zu interpretieren ist und noch viel mehr, was als internationale Verpflichtungen anzusehen ist, die oft als sogenanntes soft law bei UNO-Veranstaltungen verabschiedet werden, die von keinem demokratisch gewählten Gremium herausgegeben werden.

10. Wir lehnen die Einschränkung der Sammelfrist für Unterschriften laut Artikel 10.3 b auf 60 Tage für Beschlüsse der Landesregierung, Dekreten des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau oder eines Landesrates/einer Landesrätin oder von einzelnen Bestimmungen der genannten Verwaltungsakte ab.

Innerhalb von 60 Tagen kann die genannte Anzahl von Unterschriften nicht gesammelt werden.

11. Die notarielle Beglaubigung der Unterschriften laut Artikel 10.7 soll ersatzlos gestrichen werden.

Sie stellt eine unnötige Erschwernis dar, die so in Österreich gilt, wo kaum ein Volksentscheid herbeigeführt werden kann. Stattdessen sollten die Verwaltungen der Gemeinden problemlos feststellen können, ob die unterschreibende Person in der Gemeinde im Wählerregister registriert ist. In der Schweiz funktioniert eine solche Regelung seit Jahrzehnten.

12. Im Gesetz soll darüberhinaus festgehalten werden, dass die Gemeinden verpflichtet sind, eingehende Unterschriftenbögen innerhalb von einem Tag zu bearbeiten, wenn die Frist am Auslaufen ist. Im Gesetz kann zudem festgehalten werden, dass eine Manipulation von Unterschriften strafrechtlich verfolgt wird.

13. Artikel 14.1 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Beauftragten eines Bürgerantrages oder einer Bürgerinitiative einer sprachlichen oder redaktionellen Änderung durch den Landtag oder der Landesregierung zustimmen müssen.

Damit soll verhindert werden, dass der Wille der Initianten durch sprachliche Änderungen willentlich oder unwillentlich verändert wird.

14. Der Landtag oder die Landesregierung dürfen eine Initiative nicht verändern, wie es in Art. 14.3. vorgesehen ist.

Sie können höchstens in begründeten Fällen einen Vorschlag machen, um das Grundanliegen der Initiative in anderer Form zu formulieren, diese Veränderungen müssen jedoch von den Initianten akzeptiert werden.

15. Falls die Trennung von Bürgerantrag/Bürgerinitiative und Volksbefragung/Volksentscheid von der Mehrheit aufrechterhalten wird, dann müssen in Artikel 14 Absatz 4. die Unterschriftenzahlen drastisch auf 4000 bzw 8000 gesenkt werden, damit es realistischerweise überhaupt zu einer Volksbefragung/ Volksentscheid kommen wird. Die Fristen für die Unterschriftensammlung werden auf 180 Tage erhöht.

16. Artikel 15 Absatz 1 wird dahingehend geändert, dass der Termin für eine Volksabstimmung in den nächsten 6 Monaten nach Abgabe der Unterschriften erfolgen muss.

Die Festlegung auf einen Termin vom 15. April bis 15. Juni kann den Volksentscheid um bis zu einem Jahr oder zweieinhalb (falls Landtagswahlen anstehen) verzögern. Das ist für die freie Willensbildung zu einem Thema nicht förderlich, zumal das Thema durch die Unterschriftensammlung allgemein in Erinnerung ist. Es ist eine Zumutung für die Bürger, sich 3 Mal in grossen Abständen mit derselben Sache befassen zu sollen (Sammlung der ersten Unterschriften, Sammlung der zweiten Unterschriften, Abstimmung).

17. Artikel 14 Absatz 5 wird gestrichen. Abstimmungen werden auch 12 Monate vor Landtagswahlen oder 3 Monate danach abgehalten. Es soll lediglich 6 Monate nach Abgabe der Unterschriften erfolgen.

18. Artikel 14 Absatz 6 wird folgendermassen abgeändert: **Es ist nicht zulässig, dass ein Gesetz, der Verwaltungsakt oder die einzelnen Bestimmungen, auf die sich die Bürgerinitiative gegebenenfalls beziehen, aufgehoben oder grundlegend abgeändert werden kann.** Es ist naheliegend, dass Volksbefragungen/Volksentscheide durch politische Tricks verhindert werden können.

19. Artikel 14 Absatz 7 wird gestrichen. 1. Es darf keine finanzielle Deckung angegeben werden, weil nicht zusammenhängende Sachbereich laut Artikel 3 Absatz 6 nicht gemeinsam abgestimmt werden dürfen. 2. Weil die Landesämter politisch nicht unabhängig sind, weil sie der Landesregierung unterstehen und Berechnungen für die Zukunft bekanntermassen meistens nicht stimmen.

20. Artikel 14 Absatz 8 wird dahingehend verändert, dass die Antragsteller 20 Tage Zeit haben müssen und dass 4/5 der Antragsteller unterzeichnen müssen.

Es könnte sein, dass einer der Antragsteller im Ausland weilt oder verstorben ist und deshalb ein begründeter Rückzug nicht möglich ist.